

Es wird folgender interfraktioneller Antrag der CDU-Fraktion, der Gruppe BWG/SEB sowie der Gruppe BfB/Grüne im Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Brookmerland gestellt mit der Bitte um kurzfristige Beratung:

Antrag:

Eine bis zum 23. April einzuberufene Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses soll sich mit den ausstehenden Jahresabschlüssen ab 2016 befassen. Die Verwaltung wird gebeten, den Stand der Jahresabschlüsse zu erläutern und gegebenenfalls Hemmnisse und Lösungsansätze zu benennen. Dabei soll auch benannt werden, welche Bedeutung die ausstehenden Jahresabschlüsse auf die Umsetzung der Haushalte 2019 sowie den Doppelhaushalt 2020/ 2021 hatten und haben. Entsprechende Haushaltsverfügungen des Landkreises Aurich und weitere Abstimmungen dazu mit dem Landkreis sollen den Ratsmitgliedern vorgelegt werden.

Begründung:

In unseren Vorbereitungen für die anstehenden Beratungen zum Einsparungskonzept, das als regelmäßiger Tagesordnungspunkt in den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses gemeinsam beraten werden soll, sind wir auf das angefügte Antwortschreiben des Landkreises Aurich vom 15. Januar 2019 auf eine Anfrage der BWG/SEB-Gruppe und der CDU-Fraktion gestoßen. Darin heißt es: *„Die Samtgemeinde ist gehalten, die ausstehenden Jahresabschlüsse schnellstmöglich nachzuholen. ... (Ich erwarte) die Vorlage der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 bis zur Genehmigung über den Haushalt 2019. Die Vorlage dieser Jahresabschlüsse ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes 2019 (s. ... Haushaltsverfügung vom 12.03.2018 [Anmerkung: vermutlich zum Haushalt 2018])“*.

In der Ratssitzung am 8. Dezember 2020, in der auch der Doppelhaushalt für das zu Ende gehende Jahr 2020 und das nun laufende Jahr 2021 beschlossen wurde, wurde auch der o.g. Jahresabschluss 2015 von der Verwaltung vorgelegt und vom Rat beschlossen. Die Jahresabschlüsse 2016 und folgende stehen weiterhin aus. Es ist zu klären, welche Auswirkungen dies auf die Genehmigungsfähigkeit des Doppelhaushaltes 2020/2021 hat und ob dadurch die kurzfristige Umsetzung der geplanten Investitionen gefährdet ist.

Das NKomVG enthält unter §129 folgende Angaben zu den Jahresabschlüssen: *„Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen; der konsolidierte Gesamtabchluss soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest*

und legt sie der Vertretung unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten sowie über den konsolidierten Gesamtabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt. “

Da bei der Kommunalwahl am 12. September 2021 in der Samtgemeinde Brookmerland auch über die Wahl einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten entschieden wird, sollten unserer Meinung nach möglichst viele Jahresabschlüsse bis Ende Oktober vorgelegt und vom aktuellen, zuständigen Rat beschlossen worden sein, um hier nicht Aufgaben und Verantwortlichkeiten an möglicherweise bisher Unbeteiligte weiterzureichen.

Harald Tammen, CDU-Fraktion

Karin Müller, Gruppe BWG/ SEB

Gundolf Harms, Gruppe BfB/ Grüne

Anlage:

Antwortschreiben des Landkreises Aurich vom 15. Januar 2019 (Ihr Zeichen I/10-150) zur Eingabe der BWG/SEB-Gruppe und der CDU-Fraktion im Samtgemeinderat Brookmerland vom 06.11.2018

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

BWG/SEB-Gruppe
im Samtgemeinderat Brookmerland
Herrn Albert Janssen
Jann-Jakob-Stein-Straße 7
26529 Upgant-Schott

**Innerer Dienst
Kommunalaufsicht**
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau Flohr

Zimmer-Nr:
2.085

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
I/10-150

Datum
15. Januar 2019

Telefon:
04941 16-1015

Eingabe der BWG/SEB-Gruppe und der CDU-Fraktion im Samtgemeinderat Brookmerland vom 06.11.2018

Telefax:
04941 16-1096

E-Mail:
dflohr
@landkreis-aurich.de

Sehr geehrter Herr Janssen, sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf Ihre o. g. Anfrage möchte ich Ihnen kommunalaufsichtlich Folgendes mitteilen:

I. Allgemeine finanzielle Situation der Samtgemeinde Brookmerland

Der *Ergebnishaushalt* der Samtgemeinde Brookmerland erweist sich in den Jahren seit Einführung der Doppik (2010) mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2015 (1. Nachtrags-haushalt) ausgeglichen und solide. Allerdings stehen geprüfte Jahresabschlüsse seit dem Haushaltsjahr 2015 noch aus. Die Samtgemeinde ist gehalten, die ausstehenden Jahresabschlüsse schnellstmöglich nachzuholen. Darauf habe ich die Samtgemeinde in meiner Haushaltsverfügung zum Grundhaushalt 2018 hingewiesen und erwarte in Absprache mit der Samtgemeinde die Vorlage - mindestens - der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 bis zur Genehmigung über den Haushalt 2019. Die Vorlage dieser Jahresabschlüsse ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes 2019 (s. S. 2 meiner Haushaltsverfügung vom 12.03.2018).

Demgegenüber erweist sich der *Schuldenstand* der langfristigen Kredite der Samtgemeinde Brookmerland mit einer durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 1.175,71 € (zu Beginn des Jahres 2018) im Vergleich zum Landesdurchschnitt für vergleichbare Gemeinden (379 €, Stand 2016) als relativ hoch.

Vor diesem Hintergrund hinterfragen Sie die Haltung der Kommunalaufsicht zu den in der Samtgemeinde Brookmerland in den künftigen Jahren anstehenden Investitionen. Dabei weisen Sie insbesondere auf folgende Investitionsvorhaben hin:

- Neustrukturierung der Feuerwehr (ca. 7,3 Mio. €)
- Bauprojekte im Bereich Krippen und Kindergärten (ca. 3,2 Mio. €)
- Renovierung und Erneuerung der Sportplätze (ca. 2,7 Mio. €)
- Wirdumer Klärwerk (ca. 1 Mio. €)

Kommunalaufsichtlich werden diese Maßnahmen individuell beurteilt. Bauvorhaben im Bereich Krippen/Kindergärten/KiTa werden vor dem Hintergrund des gesetzlichen Betreuungsanspruchs grundsätzlich als erforderlich erachtet. Auch die Investitionskosten für das Wirdumer Klärwerk sind kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden, da sie über den Gebührenhaushalt refinanziert werden. Ein anderes Bild bietet sich im Hinblick auf die avisierten Kosten für die Neustrukturierung der Feuerwehr sowie die Renovierung und Erneuerung der Sportplätze. Hier wurden – auch für das 4-Standorte-Modell im Bereich der Feuerwehr – seitens der Verwaltung alternative, kostengünstigere Modelle vorgestellt. Soweit sich die Politik gegen diese Modelle und für kostenintensivere Investitionsmaßnahmen entscheidet, wird deren Notwendigkeit vor dem Hintergrund einer erforderlichen Kreditgenehmigung kommunalaufsichtlich geprüft. Dabei ist stets zu bedenken, dass die Kommunalaufsicht keine Zweckmäßigkeits-, sondern lediglich eine Rechtmäßigkeitskontrolle durchführt. Vor diesem Hintergrund kann die Kommunalaufsicht gem. § 120 Abs. 2 S. 1 NKomVG die Genehmigung des Gesamtbetrags der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen versagen, jedoch nicht einzelne Investitionsmaßnahmen „verbieten“. Wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nicht in voller Höhe genehmigt, hat die Kommune eigenverantwortlich zu entscheiden, welche der Maßnahmen im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen umgesetzt werden und welche nicht. Die Genehmigungsfähigkeit wird gem. § 120 Abs. 2 S. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft beurteilt. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Eine Netto-Neuverschuldung in Höhe von 17,7 Mio. €, wie in Ihrem Schreiben angedeutet, würde zu einer Verdopplung der bereits bestehenden Verschuldung der Samtgemeinde auf ca. 35 Mio. € führen und wäre schwerlich mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde in Einklang zu bringen. Aktuell zeichnet sich jedoch möglicherweise für die Neustrukturierung der Feuerwehr im Rahmen einer 4-Standorte-Lösung eine Einigung der Beteiligten auf eine kostengünstigere Variante ab.

II. Kauf der AWO-Wohnanlage

Fragen 1, 3 und 8

Im Hinblick auf den Ankauf der AWO-Wohnanlage möchte ich voranstellen, dass es sich beim sozialen Wohnungsbau nicht um eine Pflichtaufgabe der Kommune handelt. (Die Samtgemeinde bestreitet indes, gegenläufige Aussagen getätigt zu haben und verweist auf ihre Aussagen in der Beschlussvorlage SG-90/2018.) Vor diesem Hintergrund entscheidet die Samtgemeinde eigenverantwortlich, ob sie sich dieser Aufgabe annehmen möchte. Die Entscheidung darüber bedarf weder der kommunalaufsichtlichen Genehmigung noch einer Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde. Unabhängig davon können korrespondierende Ausgaben (incl. Folgekosten, z. B. für Sanierungsarbeiten, Abschreibungen etc.) eine Rolle im Rahmen der haushaltrechtlichen Genehmigung spielen, sofern sie die Höhe der Liquiditätskredite (§ 122 Abs. 2 NKomVG), der Investitionskredite (§ 120 Abs. 2 NKomVG) oder der Verpflichtungsermächtigungen (§ 119 Abs. 4 NKomVG) beeinflussen oder zu einem unausgeglichene Ergebnishaushalt führen (§ 110 Abs. 8 NKomVG; Haushaltssicherungskonzept).

Die Samtgemeinde Brookmerland hat in Ihrer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 einen Kreditbedarf in Höhe von 945.000 € für den Erwerb der AWO-Wohnanlage eingestellt. Nach Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Samtgemeinde können die laufenden Kosten für die Gebäude über die Mieteinnahmen finanziert werden. Alle Wohnungen der Anlage befinden sich nach Angaben der Samtgemeinde dauerhaft in der Vermietung. Die bauliche Substanz befindet sich nach Angaben der Samt-

gemeinde in einem alters- und nutzungsentsprechenden Zustand. Die Heizungsanlage wurde vor ca. 10 Jahren saniert, die Wärmeleitungen zwischen den Gebäuden im Jahr 2017 erneuert. Darüber hinaus erforderliche Renovierungsarbeiten sollen in den kommenden Jahren nach und nach entsprechend der Haushaltslage erfolgen. Eine Kooperation mit der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG) zur Sanierung der AWO-Wohnanlage wurde nach Angaben der Samtgemeinde schon zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ankauf der Gebäude nicht mehr angestrebt. Vor diesem Hintergrund habe ich die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Kreditermächtigung mit Schreiben vom 14.01.2019 erteilt.

Frage 2

Die Abschreibungsdauer für massive Aufenthaltsgebäude beträgt gem. Anlage 19 des Ausführungserlasses zur Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) (Abschreibungstabelle gem. § 49 Abs. 1 KomHKVO) 90 Jahre. Die Gebäude sind rd. vierzig Jahre alt, sodass sich die Restnutzungsdauer auf rd. fünfzig Jahre beläuft. Dies wurde in der Kostenkalkulation der Samtgemeinde berücksichtigt.

Frage 4

Im sozialen Wohnungsbau bemisst sich die zulässige Miete nach den tatsächlich anfallenden Aufwendungen des Wohnobjekts (sog. Kostenmiete). Die Berechnung der Kostenmiete erfolgt auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Vorgaben der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung). Danach setzen sich die laufenden Aufwendungen zusammen aus den Kapital- und Bewirtschaftungskosten. Die Bewirtschaftungskosten setzen sich wiederum zusammen aus Abschreibungen, Verwaltungskosten (pauschaliert), Betriebskosten (auf Grundlage der Betriebskostenverordnung), *Instandhaltungskosten* (pauschaliert) und einem Mietausfallwagnis. Die errechnete Kostenmiete ist staatlich zu genehmigen und für die Dauer der Bindungsfrist (für 18 Wohneinheiten bis zum Jahr 2034 und für sieben Wohneinheiten bis zum Jahr 2040) maßgeblich. Instandhaltungskosten sind damit in diesem Rahmen bereits Bestandteil der genehmigten Kostenmiete. Darüber hinausgehende Instandhaltungskosten wären über den allgemeinen Haushalt der Samtgemeinde Brookmerland abzudecken. Im Übrigen verweise ich auf meine Antwort zu den Fragen 1, 3 und 8.

Frage 5

Dem Wunsch der Bauausschussmitglieder zur Besichtigung am 24.10.2018 wurde mit Rücksicht auf die in der Wohnanlage lebenden Mieter nicht entsprochen. Stattdessen wurde der Gebäudezustand nach Angaben der Samtgemeinde anhand einer Fotodokumentation umfassend erläutert. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der Samtgemeindeausschuss die Samtgemeindeverwaltung am 25.10.2018 mit dem Kauf der AWO-Wohnanlage beauftragt hat und sich insoweit augenscheinlich mehrheitlich ausreichend informiert sah.

Fragen 6 und 7

Die Einstellung eines Beitrages für den sozialen Wohnungsbau in die Kalkulation der Grundstückskaufpreise der Mitgliedsgemeinden kann unter gewissen Umständen rechtlich zulässig sein. Die Zulässigkeit richtet sich im Einzelfall nach den Umständen und der konkreten Ausgestaltung der Beitragserhebung. Die Samtgemeinde hat hier bislang kein konkretes Konzept erstellt, das kommunalaufsichtlich geprüft werden könnte. Nach den Ausführungen der Samtgemeinde trägt sich der AWO-Wohnpark durch die erzielten Mieteinnahmen selbst, sodass im Hinblick auf die Finanzierung dieser Anlage kein Bedarf für einen solchen Beitrag bestehen dürfte. Sollte die Samtgemeinde dennoch beabsichtigen, zusätzliche Beiträge für den sozialen Wohnungsbau in die Kalkulation der

Grundstückskaufpreise in den Mitgliedsgemeinden einzustellen, habe ich sie im Rahmen meiner Genehmigung des 1. Nachtragshaushalts vom 14.01.2019 um vorherige Absprache mit meiner Kommunalaufsicht gebeten.

III. Erwerb von Gewerbeflächen

Die Samtgemeinde Brookmerland hat die NLG im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags mit dem Ankauf von Ländereien in der Nachbarschaft zum Industriegebiet an der B 72 betraut. Ziel ist die Erweiterung des Industriegebiets. Die Finanzierung des Landkaufs erfolgt nach den Regelungen des Geschäftsbesorgungsvertrags. Vor diesem Hintergrund wird die Samtgemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes 2018 lediglich Auszahlungen in Höhe der veranschlagten 250.000 € leisten. Die Auszahlung der Restsumme erfolgt in den Jahren 2019/2020 und ist entsprechend im Haushaltsplan zu veranschlagen.

IV. Investitionen in den Straßenbau

Wie unter II. ausgeführt, obliegt die Entscheidung über die Art der Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich der Samtgemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Die Samtgemeinde ist insoweit verpflichtet, ihren Verkehrssicherungspflichten an eigenen Straßen und Wegen nachzukommen, um Gefahren für Nutzer vorzubeugen. Darüber hinaus unterfällt der Unterhaltungsgrad der Straßen und Wege der Entscheidungshoheit der Samtgemeinde.

V. Entrichtung der jährlichen Tilgungsrate durch Kreditaufnahme

Nach den Vorgaben des NKomVG dürfen die Tilgungsleistungen einer Kommune nicht durch anderweitige Kreditaufnahmen finanziert werden. Auf diesen Umstand ist die Samtgemeinde in der Vergangenheit hingewiesen worden und beachtet diese Vorgabe nunmehr.

Frage 1 bzw. 2

Siehe Abschnitt I. dieses Schreibens.

Frage 3

Gem. § 110 Abs. 8 NKomVG hat die Samtgemeinde Brookmerland ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, wenn der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt (§ 110 Abs. 4 und 5 NKomVG) nicht erreicht werden kann.

Die Samtgemeinde Brookmerland erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Weber

Weber



LANDKREIS AURICH